

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Abkennzeichen des RM.: I p = 24.10.36

1. Vor- und Zuname:
(atabemischer Grad)

Walter Hans Gäde

2. Geburtstag und -ort:

10. 10. 1899
in Muxall (Kreis Plön)

3. Aritische Abstammung:
(woburd nachgewiesen?)

*Unkündig auf
gewiesen bei 30*

Bescheinigung Grundgesetz
AV.v.v. 1.4.35 - DI 9.546
am 21.10.36 erteilt.

4. Glaubensbekenntnis:

ev. luth.

5. Beruf des Vaters:

Volksschullehrer

6. Vermögensverhältnisse des Beamten:

kein Vermögen

7. Frühere Zugehörigkeit
(mit genauer Zeitangabe)

- a) zu politischen Parteien:
- b) zu politischen Verbänden:
- c) zu Freimaurerlogen:
(mit Angabe des Grades)
- d) zu politischen oder konfessionellen
Beamtenvereinen:

./.

./.

./.

./.

8. Zugehörigkeit
(mit genauer Zeitangabe)

- a) zur NSDAP:
(Mitgliedsnummer, Amt?)
- b) zu einer Gliederung:
(Dienstfang und Führerstelle?)
- c) zu einem angeschlossenen Verband:
(Amt?)
- d) zum Luftschutzbund, RM., Kolonial-
verband oder ähnlichen Verbänden:

seit 1. Mai 1933 Nr. 2 751 897 *Amt 20.11.*

./.

NSV .16. ~~11~~ 1934
NSRB. 29.11. 1934
RDB.

Luftschutzbund, 26. Juli 1933.

*Altkamerad in dritter Ordnung . 1.10.38 - 20.11.36
Raufkammerbund 20.11.36*



Angelo S. Salamone

„Nachweisbar tätige Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“?

Walter Gäde als Richter in der NS-Zeit. Kritische Notizen

Wissen, wessen Geld man nimmt: eine Vorbemerkung

Weltweit kamen von der US-amerikanischen Milliardärsfamilie Sackler gesponserte hochkarätige Museen und Bibliotheken in die Bredouille, als bekannt wurde, dass die Sacklers bewusst das hohe Suchtpotenzial des in ihrem Purdue-Pharmaunternehmen produzierten Schmerzmittels Oxycontin verschwiegen und damit den Tod mehrerer hunderttausend Menschen verschuldet haben. Zögerlich verzichteten die Kultureinrichtungen auf die Millionensummen und tilgten den Namen der vermeintlichen Wohltäter.

Wie im Großen, so auch im Kleinen? Auch in Kiel war man in Sachen Sponsoring bislang offenbar arglos. Die dortige Gelehrtschule ließ sich seit 1987 gern von der „Stiftung Walter und Hans-Friedrich Gäde“ finanziell fördern. So fein, so gut – bis nun Zweifel nährende Hinweise auftauchten, dass Walter Gäde als NS-Sonderrichter für zahlreiche Todesurteile verantwortlich ist. Ein moralisches Dilemma für die humanistisch ausgerichtete Schule. Die nachstehend zusammengestellten Fakten könnten den nun unausweichlichen Diskurs sachlich stützen. *Die Redaktion*

Jurist ohne Skrupel

Die vorliegenden Betrachtungen über Walter Gäde haben das Ziel, zu zeigen und klarzustellen, dass die Ehrung seines Andenkens durch die „Stiftung Walter und Hans-Friedrich Gäde“¹ aus heutiger Sicht mit dem Bildungsauftrag einer öffentlichen Schule in einer demokratisch und freiheitlich organisierten Gesellschaft in einem Konflikt steht.

Die in diesem Beitrag zusammengefassten Notizen erläutern den Werdegang von Walter Gäde als Richter und insbesondere sein Wirken während des Zweiten Weltkriegs. Die Darlegung der Notizen und des Sachverhalts hat keinen wissenschaftlichen, sondern einen informativen Anspruch, der eine Meinungsbildung ohne vorschnelle Urteile, aber auch ohne die Hindernisse des fehlenden Wissens ermöglichen soll.

Das Ergebnis meiner Untersuchung der mir vorliegenden Dokumentation kann ich indessen folgendermaßen zusammenfassen: Walter Gäde



Quelle: Archiv der Kieler Gelehrtenschule

Königliches Gymnasium – Kieler Gelehrtenschule (1921). Walter Gäde war hier bis Juni 1917 Schüler

war Mitglied der NSDAP, aber kein nationalsozialistischer Eiferer; er war kein hervorragender, sondern ein beflissener und strebsamer Jurist, der seine richterliche Laufbahn fest im Blick hatte. Er hatte alle Eigenschaften und die Zuverlässigkeit, die ihn für den Einsatz in einem Sondergericht besonders geeignet machten, und hat daran mitgewirkt, den nationalsozialistischen Terror im besetzten Gebiet zu verwirklichen. Dafür sprechen sowohl die Gesamtzahl der durch ihn über tschechoslowakische Bürger verhängten Todesurteile (mindestens 84 allein am Sondergericht Brünn) als auch die aus der Betrachtung einiger seiner Urteile hervorgehende Praxis und ideologische Motivation. Nach dem Zweiten Weltkrieg durchlief Gäde ein Entnazifizierungsverfahren, das die Züge eines in der Literatur gut bekannten „Persilschein“-Musters trägt, und wurde als Arbeitsrichter wieder in der Justiz tätig.

1. Biografische Notizen: über Walter Gäde

Walter Hans Gäde stammte aus nicht gehobenen Verhältnissen (der Vater war Volksschullehrer), besuchte das Königliche Gymnasium – Kieler Gelehrtenschule, bis er sich im Juni 1917 als Kriegsfreiwilliger meldete. Nach der militärischen Ausbildung in Potsdam und Berlin war er im Kriegsdienst von April 1918 bis Kriegsende und wurde im Januar 1919

als Unteroffizier aus der Armee entlassen. Auf Grund des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1919 erlangte er das Abitur ohne Prüfung im März 1919.² Im Verband ehemaliger Abiturienten der Kieler Gelehrtenschule erscheint Gäde als Mitglied nur 1925.³ In der Zeit seines Jurastudiums war er Zeitfreiwilliger in der Studentenkompanie Kiel, die während des Kapp-Lüttwitz-Putsches in Kiel der Marinebrigade Löwenfeld unterstellt war.⁴

Weitere Notizen stammen hauptsächlich aus Gädes Personalakte im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde⁵ deren Laufzeit bis Anfang 1943 reicht, und aus seiner Entnazifizierungsakte im Landesarchiv Schleswig-Holstein.⁶ Keine Unterlagen aus seinen Personalakten liegen für die Zeiträume 1943 bis 1945 und 1949 bis 1951 vor.



Quelle: Bundesarchiv BfS, 1018 (R 3000) / ZB II 1559 A, 04

Walter Gäde im Jahr 1936 (Personalakte)

1.1. Notizen bis 1945: „Im Protektorat bewährte er sich“

Gäde bestand beide Staatsprüfungen mit der Note „ausreichend“ (am 11. Juli 1922 und 18. Dezember 1925)⁷, wurde am 1. März 1930 Amtsgerichtsrat in Westerland und danach am 1. Mai 1934 Landgerichtsrat am Landgericht Kiel. Er war am 1. April 1937 Beisitzer bei der ersten Sitzung des von Altona nach Kiel verlegten Sondergerichts⁸, wo er aber nicht blieb, da er im August 1937 am Bezirksgericht der Presse eingesetzt wurde.⁹ 1939 wurde Gäde in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordnet: zunächst am 24. April 1939 nach Brüx und sofort danach am 1. Mai 1939 nach Trautenau.¹⁰ Im Juli 1940 bewarb sich Gäde erfolglos um eine Landgerichtsdirektorenstelle in Kiel.¹¹ Ab dem 1. August 1941 war er schließlich am Landgericht Brünn tätig, wo er am 1. Februar 1942 zum Landgerichtsdirektor und zum Vorsitzenden einer Kammer im dort ansässigen Sondergericht ernannt wurde.¹²

In seiner Personalakte¹² sind folgende Mitgliedschaften in NS-Organisationen registriert:

- NSDAP ab 1. Mai 1933 (Mitglied-Nr. 2751897)
- RLB (Reichsluftschutzbund) ab 1933
- NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) und NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) ab 1934
- RDB (Reichsbund der deutschen Beamten)



Foto: Archiv města Brna, fond UJ Štírkova fotografii, sign. Xlb 73

Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Brunn, Zeil 71 (um 1890): Hier tagte später das Sondergericht

- NSRKB (Nationalsozialistischer Reichskriegerbund)
- Altherrenschaft des NSDStB (Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund) ab 1938.

In der NSDAP war Gäde ab 1937 Blockleiter in Kiel¹⁴ und ab 1942 Hauptstellenleiter in der Brünner NSDAP-Ortsgruppe.¹⁵ In den übrigen Verbänden hatte er kein Amt inne. Tschechische Archivdokumente geben für Gäde auch eine SS-Mitgliedschaft an, die aber nach seiner Personalakte zumindest bis Januar 1943 nicht bestand und in seiner späteren Entnazifizierungsakte nicht erwähnt wird.¹⁶

Die Beurteilungen in seinen Dienstzeugnissen attestieren Gäde „charakterlich und politisch eine einwandfreie Persönlichkeit“, eine Begabung und Leistungsfähigkeit „etwas über dem Durchschnitt“ und eine schnelle Arbeitsweise, wobei „der Inhalt der Entscheidungen durch die schnelle Erledigung nicht immer ganz unbeeinflusst bleibt“.¹⁷ In der Beurteilung von 1943 (Note „gut“)¹⁸ wird neben seiner nach wie vor zuverlässigen politischen Einstellung festgehalten, dass seine Leistung die Anforderungen der richterlichen Tätigkeit im Protektorat übertrifft: „Im Protektorat bewährte er sich“. Im Zeugnis ist aber auch vermerkt, dass einige durch Gäde erlassene Urteile aufgehoben worden sind, weil sie „der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen“ haben.

Gäde musste im Zweiten Weltkrieg keinen Kriegsdienst leisten, weil seine Position mit der eines „zum aktiven Wehrdienst Einberufenen“ gleichgesetzt war.¹⁹ Am Kriegsende, nach dem gescheiterten Fluchtversuch nach Bayern im Mai 1945²⁰, wurde er zusammen mit anderen Richtern des Sondergerichts Brünn im September 1945 in Mähren festgenommen und verhört.²¹

1.2. Notizen nach 1945: „Nachweisbar tätige Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“

Von 1946 bis Ende 1948 war Gäde als Angestellter bei den Walterwerken in Kiel (H. Walter KG) beschäftigt. Im Zuge seines Entnazifizierungsverfahrens wurde er zuerst mit Bescheid vom 3. Oktober 1947 in die Kategorie IV („Mitläufer“) einstuft²² und danach mit der Berufungsentscheidung vom 18. Oktober 1948 in die Gruppe V („Entlastet“) mit der Begründung „nachweisbar tätige Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“.²³ Mit dieser Entscheidung wurde auch seinem „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ stattgegeben.

Nach seiner Entlastung wurde Gäde am Kieler Arbeitsgericht als Richter beschäftigt. 1950 war er Co-Autor eines Kommentars zu dem Schleswig-Holsteinischen Betriebsrätegesetz zusammen mit Hans Gramm.²⁴ Gramm war zeitweilig engster Mitarbeiter von Franz Schlegelberger, langjähriger Angehöriger des Reichsjustizministeriums und 1941/1942 dessen kommissarischer Leiter.²⁴ Schlegelberger wurde 1947 im Nürnberger Juristenprozess als NS-Täter zu lebenslanger Haft verurteilt, 1951 aber vorzeitig im Gnadenwege freigelassen. Gramm, Schlegelberger, Gäde und viele andere schwer belastete ehemalige NS-Juristen begannen in Schleswig-Holstein eine neue Karriere.

Laut seiner Personalakte im Schleswig-Holsteinischen Innenministerium war Gädes letzte Wohnadresse in Kiel 1952 das „Fördehaus“ in Kiel-Wik, derselbe Gebäudekomplex, in dem das Landministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene von Minister Hans-Adolf Asbach seinen Sitz hatte.²⁶ Im Januar 1952 bewarb sich Gäde für den höheren Justizdienst in Baden-Württemberg, wo er dann ab Dezember 1952 als Landgerichtsrat in



Quelle: Mitteilungen der Kieler Gelehrtenschule Heft 18, 1992, S. 3

Walter Gäde um 1952

BEKANTMACHUNG.

Cyrril Rozsypal aus Chropín,
Filomena Rozsypal aus Chropín,
Marie Sochor aus Chropín,
Sylvester Daněk aus Kosteln.,
Filomena Daněk aus Kosteln.,
Theodor Šturmjún. aus Wessely a. d. M.,
Franz Kudlíek aus Wessely a. d. M.,
Anna Kudlíek aus Wessely a. d. M.,
Ludmilla Remešová aus Jankovitz,
Josef Remeš aus Jankovitz,
Klara Remešová aus Jankovitz,

die das Sondergericht bei dem Deutschen Landgericht in Brünn zum Tode verurteilt hat, sind heute hingerichtet worden.

Die Verurteilten haben zwei von einer feindlichen Macht zu Sabotagezwecken in das Protektorat entsandte Fallschirmagenten schiechischen Volksstums durch Gewährung von Wohnung, von Lebensmitteln oder in sonstiger Weise unterstützt oder sie trotz Kenntnis ihrer Sabotageabsichten nicht bei den Behörden zur Anzeige gebracht.

Brünn, den 30. Juni 1943.

**Der Oberstaatsanwalt
bei dem Deutschen Landgericht in Brünn.**

VYHLÁŠKA.

Cyrril Rozsypal z Chropína,
Filoména Rozsypalová z Chropína,
Marie Sochorová z Chropína,
Sylvestr Daněk z Kostelán,
Filoména Daněková z Kostelán,
Rudolf Mazurek z Albtáta,
František Kudlíek z Veselí n. M.,
Anna Kudlíková z Veselí n. M.,
Ludmila Remešová z Jankovic,
Josef Remeš z Jankovic,
Klára Remešová z Jankovic,

již vřítáné soud u německého zemského soudu v Brně odsoudil na smrt, byli dnes popraveni.

Odsouzení popravovali dva nepřítelští moři za úřadem obsoudi do Protektorátu vylasné padákovi agenty české národnosti poskytnutím lytu, potravín nebo jinak, nebo nehlásili je vzdor vědomosti o jejich sabotážních úmyslech úřadům.

V Brně, dne 30. června 1943.

Nationalsozialistische Sondergerichte

Eine Verordnung vom 21. März 1933 bildete die Grundlage für die Einrichtung von Sondergerichten im Deutschen Reich und in den ab 1939 besetzten Gebieten.²⁷

Nach dem Willen der NS-Machthaber sollten die Sondergerichte, denen rechtsstaatliche Grundsätze fremd waren, einen „kurzen

21 Todesurteile des Sondergerichts Brünn, vollstreckt 30.6.1943

Prozess“ gewährleisten: Die Anklage wurde dem Angeklagten nicht zugestellt; der Umfang der Beweisaufnahme lag im richterlichen Ermessen, was eine effektive Verteidigung unmöglich machte; die Urteile der Sondergerichte wurden sofort rechtskräftig.

Im Laufe der Zeit erweiterte sich der Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte immer mehr, insbesondere nach Kriegsbeginn durch die Einführung des sog. Kriegsstrafrechts.

Wie vom Volksgerichtshofpräsidenten Roland Freisler gefordert, mutierten die Sondergerichte zur „Panzertruppe der Rechtspflege“: „Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe; sie sind mit großer Kampfkraft ausgestattet. [...] Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind haben.“

Dieser Zielsetzung entsprechend agierten vor allem die 1940 im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Sondergerichte Prag, Eger, Leitmeritz, Troppau und Brünn. Kein Richter wurde gezwungen, dort tätig zu sein: Eine Abordnung erfolgte einvernehmlich und nicht selten sogar auf Wunsch, denn dieser sog. „Osteinsatz“ förderte die Karriere.

Das grausame und mörderische Regiment der deutschen Besatzer im Protektorat Böhmen und Mähren wurden seitens der Sondergerichte durch ihre rechtsförmige blutige „Recht“sprechung flankiert und unterstützt. Fast ausnahmslos erwiesen sich die Mitglieder dieser Sondergerichte aus innerer Überzeugung als effektiver Teil einer „recht“sprechenden Panzertruppe.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke

Quelle: <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=736214>

Mannheim tätig war.²⁸ Nur einige Monate später folgte die Bewerbung um eine Stelle als Arbeitsrichter in Nordrhein-Westfalen, wo er schließlich ab September 1953 bis zu seinem Tod im Dezember 1955 die Stelle als Landesarbeitsgerichtsdirektor in Hamm innehatte. Mit seinem Dienstantritt als Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts in Hamm war Gäde endlich in seinem „vorigen Stand“ wiederingesetzt.

Gäde erhielt 1954 das Angebot, an dem kurz zuvor gegründeten „Institut für die Vergleichung und Annäherung des europäischen Rechts“ der Universität des Saarlandes mitzuarbeiten.²⁹ Unterbreitet hatte ihm das Angebot Rudolf Bruns, Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der als Soldat zwischen 1942 und 1944 über längere Zeit in Brünn stationiert gewesen war, in Gädes Haus „fast täglich (verkehrt)“ und 1948 in der Entnazifizierung Gädes eine entlastende eidesstattliche Erklärung abgegeben hatte.³⁰

1.3. Notizen zum Entnazifizierungsverfahren: Gädes Akte³¹

Die erste Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses wertete als belastend ausschließlich die Mitgliedschaft Gädes in der NSDAP und in angeschlossenen Verbänden, und seine „Einreihung“ wurde nach persönlicher Befragung und Einholung einer Stellungnahme des Betriebsrats der Walterwerke beschlossen.³² Infolge dieser Entscheidung durfte Gäde zwar nicht wieder im Justizdienst beschäftigt werden, sein Beschäftigungsverhältnis mit den Walterwerken durfte jedoch weiterhin bestehen.

Gegen diese Entscheidung legte Gäde im August 1948 Berufung ein. Das Berufungsverfahren wurde durch das „Gesetz zur Fortführung und Abschluss der Entnazifizierung“ vom 10. Februar 1948 ermöglicht, nach dessen § 6 (I. Teil) „[e]ntlastet werden kann, wer unter die Gruppen I bis IV fällt, sich aber nachweisbar als Gegner des Nationalsozialismus aktiv betätigt hat“.³³ Der Berufungsantrag durch den Rechtsanwalt Wilhelm Maßmann forderte unter anderem eine Stellungnahme (oder die Ladung als Zeuge) des damaligen Oberstaatsanwalts Paul Thamm.³⁴

Dem Antrag wurde trotz Überschreitung der Fristen stattgegeben unter Verweis auf die bereits stattgefundene Einstufung in die Gruppe V eines anderen Richters am Sondergericht Brünn, Rudolf Plönies. Dieser war 1942 Beisitzer in Gädes Kammer und an den verhängten Urteilen beteiligt, darunter mindestens sechs Todesurteile.³⁵ Nach 1945 wurde Plönies Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Itzehoe.

Die Berufung argumentierte mit der inneren Einstellung Gädes gegen den Nationalsozialismus und mit der „mechanischen“ Ausübung seines Parteiamentes, setzte aber den Schwerpunkt auf die „aktive Gegnerschaft zur

Partei“, die Gäde in der Ausübung seines Richteramtes stets gezeigt hätte.³⁶ Diese habe ihm als Maßregelung die Versetzung ins Protektorat und dort die Anfeindungen der Protektoratsregierung eingebracht, die ihm verübelt habe, „dass er bestrebt war, im Rahmen aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, zu Unrecht verfolgten Personen, namentlich Tschechen, zu helfen“, und dass er „die Politik des Ministeriums offen angriff“.

Gädes Haltung habe ihm aber die Sympathien der tschechischen Bevölkerung eingebracht, die auch durch fehlende Auslieferungsanträge von Seiten der tschechoslowakischen Justizbehörde in den Jahren nach 1945 bestätigt worden sei.

Diese Aussagen wurden durch beigelegte Erklärungen bzw. eidesstattliche Versicherungen bekräftigt. Als konkrete Begebenheiten wurden aufgeführt:

- Urteile von 1934 gegen SA-Führer, an denen Gäde als Berichterstatter einer Strafkammer in Kiel mitwirkte, und zwei Todesurteile gegen namentlich genannte ranghohe Funktionäre von SA und Zivilverwaltung in Brünn, die er als Kammervorsitzender im Sondergericht wegen Korruption gefällt habe
- ein Strafverfahren gegen zwei tschechische Bürger wegen „heimtückischer“ Äußerungen über das Hitler-Attentat vom Juli 1944, bei denen Gäde eine ausdrücklich von der Justizbehörde geforderte Todesstrafe nicht verhängt habe
- mehrere Strafverfahren wegen Grenzübertritts von 1944, in denen Gäde die Anwendung der Todesstrafe durch Herbeiführung falscher psychiatrischer Gutachten verhindert habe
- eine Episode kurz vor der Einnahme Brünns durch sowjetische Truppen, bei der die Justizbehörde „Hilfe für den Abtransport der Justizangehörigen“ unter Hinweis auf die feindliche Tätigkeit Gädes gegen den Nationalsozialismus verweigert habe.

Die Darstellung des Sachverhalts in Bezug auf die erwähnten Strafverfahren wegen Heimtücke-Delikten und Grenzübertritts von 1944 ist in den dem Berufungsantrag beigelegten Erklärungen von Univ.-Prof. Rudolf Bruns, von Gädes Sekretärin am Brünnener Gericht und von seiner Frau, Else Gäde, enthalten. Aktenkundig sind jedoch drei durch Gäde 1944 verhängte Todesurteile wegen Grenzübertritts bzw. versuchten Grenzübertritts.³⁷

Die Episode der verweigerten Hilfe bei der Evakuierung des Personals des Brünnener Gerichts ist in einer Erklärung des damaligen Präsidenten des Prager Oberlandesgerichts, Fritz Bürkle, angegeben, der 1941 die Ernennung Gädes zum Landgerichtsdirektor befürwortet und die nachfolgenden günstigen Beurteilungen gegengezeichnet hatte.³⁸

Das einzige Zeugnis eines tschechischen Bürgers ist ein bereits dem Fragebogen vom Dezember 1946 beigelegter Brief eines Verteidigers aus Mährisch Ostrau (Ostrawa) vom Februar 1945, der Gäde als „vollkommen objektiven Richter, der [...], wenn es am Platze war, sein warmes Herz nicht verstummen liess“ würdigte. Mit ähnlichem Wortlaut bescheinigte ihm die Erklärung von Karl v. Schwaller, der als Staatsanwalt des Sondergerichts Brünn 1942 an der Verhängung von Todes- und Gefängnisstrafen mitwirkte³⁹, ein „ehrliches Streben nach Gerechtigkeit und ein warmes Herz“. Die anderen Anlagen zum Berufungsantrag, die ein Vertrauensverhältnis zur tschechischen Bevölkerung und seine Güte im Umgang mit Gefangenen bezeugen sollten, stammen von einem weiteren ehemaligen Strafverteidiger aus Mährisch Ostrau, von einem Justizangestellten am Sondergericht Brünn und von Rechtsanwalt Maßmann selbst, der eine durch Gäde erzählte Episode wiedergibt.

Für eine im Berufungsantrag angegebene freiwillige Meldung zur Wehrmacht, für Gädes angebliche Opposition zum Nationalsozialismus und für daraus resultierende Nachteile enthält seine Personalakte bis 1943, in der durchgehend seine politische Zuverlässigkeit attestiert wird, keinen Anhaltspunkt: Die letzten Dokumente sind Gädes Anzeige seiner Tätigkeit als Hauptstellenleiter/Schreibwart in der Brünner NSDAP von November 1942⁴⁰ und ein Gesuch auf finanzielle Unterstützung an das Reichsjustizministerium von März 1943, das vom Oberlandesgerichtspräsidenten Bürkle befürwortet wurde: „Dr. Gäde ist [...] einer Unterstützung bedürftig und bei seinen erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen und seiner tadellosen Führung auch würdig“.⁴¹

2. Notizen zu Gädes Tätigkeit als Richter: Urteile

Einige durch Walter Gäde als Kammervorsitzender unterschriebene Urteile werden im Folgenden zusammengefasst und näher betrachtet. Das zugrundeliegende Material besteht aus den Urteilen in 21 Strafverfahren von 1942 bis 1943⁴² und einem Urteilsregister, in dem alle durch Gäde am Sondergericht Brünn unterschriebenen Todesurteile gegen tschechoslowakische Bürger sowie die Urteile mit Strafmaß über acht Jahre Gefängnis gelistet sind.⁴³ Das Urteilsregister dokumentiert und referenziert die zwischen November 1941 und April 1945 verhängten Todesurteile an insgesamt 84 Personen.

Bei den vorliegenden Urteilen, für die eine Signatur des Prager Archivs der Sicherheitsdienste bekannt ist, wird diese in runden Klammern angegeben.

2.1. Todesurteil wegen Diebstahls

5 K Ls So 230/43 (134-37-15) vom 22. September 1943:
Todesurteil gegen den 51-jährigen berufslosen Kristian M.

Der Angeklagte war vielfach wegen Vagabundage, Bettelns und Diebstahls vorbestraft und aus dem „Zigeunerlager in Hodonín bei Kunstadt“ (Konzentrationslager Hodonín) geflüchtet. Um sich zu ernähren, habe er zusammen mit einem weiteren Flüchtigen ein 40 kg schweres Schwein gestohlen. Das Gericht verurteilt den Angeklagten als

1. schuldig des Diebstahls im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuchs (§§ 171, 174, IIa, 176 IIa öst. StGB)
2. Verbrecher im Sinne des § 1 Abs. 1 Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939/25.3.1942, da er „böswillig“ eine mögliche „Bedarfsdeckungsgefährdung“ verursacht habe
3. gefährlichen „Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20 RStGB (Reichsstrafgesetzbuch)

Das Gericht verhängte die Todesstrafe, weil nach einer nationalsozialistischen Sonderregelung (§ 1 der Verordnung vom 4.9.1941 im Reichsgesetzblatt I, S. 543) „der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert“.

Insgesamt finden sich im Urteilsregister Todesurteile gegen 18 Personen wegen Diebstahls.

Wie in diesem Urteil fehlen in neun der 21 vorliegenden Urteilsprüche die Abwägung mildernder Umstände bzw. die Erwägung milderer Strafen. In den Urteilen, in denen eine Abwägung stattfand, fiel diese meistens knapp und zum Nachteil des Angeklagten aus.

Nationalsozialistische Sondergesetze zwecks Erhöhung des Strafmaßes wurden in acht der 21 vorliegenden Urteile angewendet. Es sind:

- Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) vom 4.9.1939
- Volksschädlingsverordnung (VVO) vom 5.9.1939
- Sabotage-Verordnung des Reichsprotektorats vom 26.9.1939
- Verordnung vom 4.9.1941 im Reichsgesetzblatt I, S. 543 (Todesstrafe für Gewohnheitsverbrecher)

2.2. Todesurteil wegen Waffenbesitzes

3 K Ls So 170/42 (134-60-40) vom 17. September 1942:
Todesurteil gegen den 57-jährigen Müller Jaroslav R.

Der Angeklagte hatte im Ersten Weltkrieg in der Österreichischen Armee gedient, war in Gefangenschaft geraten und später dekoriert worden. Er hatte ein Jagdgewehr mit Waffenschein besessen, bevor er es als Pfand abgab. Unter dem Eindruck eines kurz zuvor erlittenen Diebstahls kaufte er illegal eine ihm angebotene Armeepistole mit einiger Munition und gab sie entgegen den Bestimmungen der Waffen-Verordnungen des Protektorats vom 1.8.1939 und 6.9.1940 nicht ab. Die Todesstrafe wurde verhängt, weil es sich angeblich um einen schweren Fall handelte. Die Begründung wurde in der Äußerung zum Gnadengesuch wiederholt und zusammengefasst: „[D]ie allgemeine Gefährlichkeit des Waffenbesitzes in der Hand der Tschechen“ erfordert „aus Abschreckungsgründen“ die Todesstrafe, „wenn auch der Verurteilte selbst persönlich einen durchaus guten, harmlosen Eindruck machte.“

Wie hier findet sich die Notwendigkeit der Abschreckung in der Begründung von sechs der 21 vorliegenden Urteilsverfahren aus- und nachdrücklich genannt. Der Abschreckungsgedanke liegt aber fast allen Urteilen zugrunde.

Insgesamt enthält das Urteilsregister Todesurteile gegen mindestens 13 Personen wegen Waffenbesitzes. In einem der vorliegenden Todesurteile⁴⁴ ging es um eine verrostete Schrotflinte ohne Munition.

2.3. Todesurteil wegen Wirtschaftsverbrechen

5 K Ls So 188/42 (134-41-8) vom 18. September 1942:
Todesurteil gegen den 20-jährigen Handelsangestellten Zdenek M.

Der Angeklagte war nicht vorbestraft, wohnte bei den Eltern und wurde wegen Handelns mit gefälschten Lebensmittelmarken verurteilt. Er hatte dadurch in zweieinhalb Monaten 2500 RM Gewinn erzielt (d.i. das 11-fache seines Monatsgehalts, das 1,2-fache der monatlichen Bezüge Gädés⁴⁵), war geständig und gab an, von der Fälschung der Marken nicht gewusst zu haben. Der Angeklagte wurde verurteilt,

1. weil er „aus Gewinnsucht“ der Kriegswirtschaft geschadet hatte (§ 1 Abs. 1 KWVO), bei vollem Bewusstsein der marktwirtschaftlichen Konsequenzen seines Handelns
2. weil er als „Volksschädling“ gemäß § 4 VVO (Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939) zu qualifizieren sei

Das damit begründete Todesurteil wurde auch mit der Notwendigkeit der Abschreckung „gleichartiger halbwüchsiger Burschen“ und der beson-

deren Verwerflichkeit von Vergehen gegen den „Krieg, den das Grossdeutsche Reich um seine Existenz führt“, gerechtfertigt. Die Todesstrafe wird von dem Vermögenseinzug begleitet. Die negative Äußerung des Gerichts bezüglich eines Gnadengesuchs trägt das Datum des Urteils.

Vergleichbar mit diesem sind alle sieben der 21 vorliegenden Urteilsverfahren, in denen Verbrechen gegen die Kriegswirtschaft geahndet wurden. In sechs Fällen davon wurden die Angeklagten als „Volksschädlinge“ verurteilt, in fünf Fällen zum Tode. In sechs Fällen wurde das Vermögen des Verurteilten eingezogen, wobei es sich in zwei Fällen um Landwirtschaftsbetriebe handelte.

Das Urteilsregister enthält Todesurteile gegen mindestens zehn Personen wegen Wirtschaftsdelikten.

„Gesundes Volksempfinden“ (§ 4 VVO), „Volksschaden“ und sonstiges nationalsozialistisches Gedankengut (wie auch die Idee des Kriegs um die Existenz des Deutschen Reichs in diesem Urteil) kommt ausdrücklich und ausgedehnt in vier der 21 vorliegenden Urteilsverfahren bei der Bemessung des Strafmaßes vor.

Verleumdungen der Person des Angeklagten, wie in der Wendung von den „halbwüchsige(n) Burschen“ in diesem Urteil oder von dem „üblen Kriegsschieber“ in der dazugehörigen Äußerung zum Gnadengesuch, findet man auch in anderen Urteilen, wie z.B.: „ein dummer Junge“ (s. Urteil wegen Heimtücke), „Volksschädling schlimmster Art“⁴⁶ oder „Volksschädling im eigentlichen Sinne des Wortes“.⁴⁷

2.4. Urteil wegen Arbeitssabotage durch Selbstverletzung

5 K Ls So 286/43 vom 15. Dezember 1943:

Urteil gegen den 24-jährigen Arbeiter Gottfried V. zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Arbeitssabotage

Der Angeklagte verlor beide Eltern in seiner Kindheit und ließ sich in seinem Arbeitsleben Betrugereien und Arbeitsverweigerungen zuschulden kommen. Er war bei den als Rüstungsbetrieb bezeichneten Witkowitz Eisenwerken „verpflichtet“ und wegen seiner Unverlässlichkeit bereits 1,5 Monate in einem Arbeitserziehungslager gewesen. Um der Arbeit fernzubleiben, habe er nach ärztlichem Gutachten absichtlich den Zustand einer durch einen Arbeitsunfall verursachten Brandwunde verschlechtert und sei deswegen unter Anklage gestellt worden. Das Gericht verurteilte ihn

1. wegen Arbeitssabotage in einem Rüstungsbetrieb (Staatsverteidigungsgesetz vom 30.5.1936, § 171 in Verb. mit § 60)
2. als Saboteur im Sinne der Sabotage-Verordnung des Reichsprotectorats vom 26.8.1939

Das Strafmaß von sechs Jahren Zuchthaus kam durch die erschwerende Anwendung der Sabotage-Verordnung zustande und wurde auch im Hinblick auf frühere Arbeitspflichtverletzungen gerechtfertigt. Das Gericht erkannte an, dass ein schwerer „todeswürdiger Fall von Arbeitssabotage“ nicht vorlag, weil der „Grund für sein Verhalten [...] offensichtlich in seiner mangelnden Erziehung zu erblicken“ war. Die Todesstrafe war auch deswegen nicht erforderlich, weil „seit dem ersten in Arbeitssabotage-sachen ergangenen Todesurteil ein merkliches und sehr erhebliches Zurückgehen von Selbstbeschädigungen zu verzeichnen“ war.

Noch deutlicher als in den Urteilen, die die Abschreckung ausdrücklich als notwendig angeben, liegt in diesem Urteil offen zutage, dass dieses nicht gegen das Leben des Angeklagten, sondern allein gegen den praktisch zu erwartenden Nutzen abgewogen wurde. Das in der Begründung erwähnte Todesurteil wegen Arbeitssabotage durch Selbstverletzung ist auch der einzige im Urteilsregister vorkommende Fall.⁴⁸ Andere in ähnlichen Fällen verhängten Gefängnisstrafen waren hart, aber alle unter acht Jahre⁴⁹ und sind deswegen nicht im Urteilsregister enthalten.

2.5. Urteil wegen „Heimtücke“

9 K Ms 26/42 vom 8. Juli 1942:

Urteil gegen den 16-jährigen Schüler Miloš K. zu zehn Monaten Gefängnis wegen heimtückischer Angriffe

Der angeklagte Schüler hatte im Alter vom 15 Jahren fünf anonyme Briefe an die Gestapo, die Ordnungspolizei und den Reichsprotector adressiert, in denen er unter anderem „den Führer als einen Hauptesel [...], das Reich als einen Blechzirkus, den stellvertretenden Reichsprotector als einen Bluthund“ bezeichnete. Der Angeklagte war sieben Monate in Haft bei der Gestapo, hatte in einem ersten Geständnis angegeben, dass er eine Schließung der Schule erreichen wollte, und später, dass er ein besonderer Verehrer des verhafteten Ministerpräsidenten Eliáš sei.

Der Schüler wurde schuldig gesprochen im Sinne des § 2 des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ usw. vom 20.12.1934, weil, auch wenn seine Äußerungen nicht öffentlich waren, er damit rechnen

musste, „daß der Inhalt der Briefe im Geschäftsgang zahlreichen Personen bekannt werden mußte“.

Obwohl der 15-Jährige aus „jugendlicher Unbesonnenheit“ gehandelt hatte und nach seinem „Gesamtbild [...] ein dummer Junge“ war, wurde wegen des „besonders üblen Charakter(s) der von ihm gebrauchten Ausdrücke, vor allem aber aus Abschreckungsgründen, [...] eine empfindliche Gefängnisstrafe“ als erforderlich erachtet.

In fast allen vorliegenden Urteilen sind die Angeklagten geständig, wobei der Wert der unter Gestapo-Haft abgelegten Geständnisse auch dann nicht hinterfragt wurde, wenn er wie in diesem Fall fragwürdig erscheinen musste.

Die Argumentation für die Anwendung des „Heimtückegesetzes“ in diesem Urteil, nach dem ein Schmähbrieff an die Gestapo einem „Geschäftsgang“ folgt, im Zuge dessen der Inhalt in die Öffentlichkeit dringt, legt einen besonderen künstlichen Gedankengang zutage, der sich mehr oder weniger zugespitzt in allen vorliegenden Urteilen, in denen harte Strafen verhängt wurden, findet.

2.6. Fazit zu Walter Gädés „Rechtsprechung“

Nach dem Befähigungsnachweis Gädés, in dem auch seine Beförderung zum Landgerichtsdirektor in Brünn empfohlen wurde⁵⁰, „erledigt [er] seine Arbeiten schnell und pünktlich und kommt zu praktisch brauchbaren Ergebnissen. Sein Vorsitz im Sondergericht entspricht [...] allen zu stellenden Anforderungen. Er führt die Verhandlungen energisch, sicher und zielbewusst.“

Man kann die Gründe dieser Beurteilung, wie sie aus den vorliegenden Urteilen entnommen worden sind, wie folgt zusammenfassen:

1. die NS-Sondergesetze finden regelmäßige Anwendung
2. die nationalsozialistische Ideologie trägt zur Urteilsfindung bei
3. die Todesstrafe wird immer verhängt, wo der Ermessensspielraum der NS-Sondergesetze es zulässt
4. in den Abwägungen hat die Notwendigkeit der Abschreckung praktischen Wert und Vorrang gegenüber Leben und Würde der Menschen
5. schwere Fälle liegen in der Mehrzahl vor und sind oft künstlich konstruiert

KGS: Schule mit Konflikten

Die Kieler Gelehrten-
schule ist eine der äl-
testen Schulen in Schles-
wig-Holstein, erstmals
erwähnt 1320. Als alt-
sprachlichhumanisti-
sches Gymnasium bot
sie bis vor kurzem den
Erwerb von drei Fremd-
sprachen an. Inzwischen
können die Schüler statt
der 3. Fremdsprache in

Foto: Holger Rützel



Protestgraffiti an der KGS nach den Schulverweisen 1968

der Obertertia Informatik wählen. Mit diesem Profil sowie einem viel-
fältigen Musik- und Theaterleben ist die KGS bis in die Gegenwart vor
allem eine Schule für Kinder aus bildungsbürgerlichen Familien.

In den vergangenen 100 Jahren brauchte es einige Anläufe und Kon-
flikte, bis die Schule sich von ihren konservativen deutschnationalen
Wurzeln löste. 1920 zum Beispiel folgten während des Kapp-Putsches
42 Oberstufenschüler ihrem Lehrer Dr. Meyersahm in ein „Zeitfreiwil-
ligenregiment“, das unter der Parole „Ruhe und Ordnung“ keinesfalls
die Verteidigung der von den Putschisten angegriffenen Weimarer Repu-
blik meinte. Während des „Dritten Reiches“ folgte die KGS auf viel-
fache Weise den Vorgaben des Regimes. 1968 rebellierte eine Gruppe
von Oberstufenschülern gegen einen besonders autoritären Lehrer und
schließlich gegen die Schulleitung. Dieser „Angriff“ wurde durch scharfe
disziplinarische Maßnahmen – bis hin zu Schulverweisen – abgewehrt.

Könnte es sein, dass die Nähe von Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft
(vor allem als Ehemalige) zu deutschen Funktionseliten bisher meistens
dafür gesorgt hat, dass der Diskurs über Verfehlungen aus den eigenen
Reihen eher ausgeblendet wurde? Ich war 1983/84 und von 1988 bis
2008 Mitglied des KGS-Kollegiums und frage mich, warum ich seinerzeit
nicht nachgeforscht habe, um was es sich bei der Gäde-Stiftung handelt.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Lehrerschaft von fast
ausschließlich männlichen Kollegen – darunter auch Kriegsteilnehmer
– zu einem mehrheitlich weiblichen Kollegium verändert. Das hat mit-
geholfen, das pädagogische Klima weiter vom autoritären Zuschnitt frü-
herer Zeiten zu emanzipieren. Dies lässt auch auf eine Änderung des
Geschichtsbewusstseins hoffen.

Hartmut Kunkel

3. Schlussbemerkungen

Nach dem Urteilsregister Z-10-761 hat Walter Gäde das letzte Todesurteil 20 Tage vor der Einnahme Brünn durch sowjetische Truppen am 24. April 1945 verhängt. Das Erstellungsdatum des Urteilsregisters selbst ist mir nicht bekannt. Da es nur die Todesurteile und die Urteile zu schweren Gefängnisstrafen enthält, die gegen tschechoslowakische Bürger ergangen waren, ist es möglich, dass darin nur die für eine Anklageerhebung von Seiten der tschechoslowakischen Justiz relevanten Daten gesammelt werden sollten. Die gesetzliche Grundlage für eine solche Anklage wäre das „Retributionsdekret“ vom 19. Juni 1945 gewesen, das als schuldig an Verbrechen gegen tschechoslowakische Bürger auch diejenigen Personen bezeichnete, die „bei gerichtlichen Urteilen etc. [...] daran beteiligt war(en), daß der Tod oder die schwere körperliche Verletzung oder die Deportation eines Bewohners der Republik verursacht wurde“.⁵¹

Laut Biografie in den *Mitteilungen der KGS* 1992 bemühte sich Gäde in seiner richterlichen Laufbahn nach dem Krieg um eine Berufung zum Bundesarbeitsgericht, „und zwar nicht ohne Aussichten“.⁵² Bekanntlich wäre eine solche erfolgreiche Fortsetzung der Laufbahn bei Weitem kein Einzelfall gewesen, wie auch die Karriere eines anderen Richters in Brünn kein Einzelfall gewesen ist:

„Der deutsche Richter Friedrich Mattern, Beisitzer an einem Sondergericht in Brünn, das im September 1942 in acht Tagen vier Tschechoslowaken zum Tode verurteilte, stieg 1958 zum Bundesrichter in Karlsruhe auf. Als zehn Jahre später seine frühere Richtertätigkeit publik wurde, zeigte Mattern Ansätze von Unbehagen: Er habe sich seinerzeit als ‚Knecht des Gesetzes‘ gefühlt. Daß es ‚Grenzen des richterlichen Gehorsams gibt‘, sei für ihn ‚eine neue Erkenntnis‘.“⁵³

Mattern war 1942 – vor seinem Kriegsdienst – Beisitzer in der III. Kammer des Sondergerichts Brünn gewesen unter dem Vorsitz Walter Gädes. Er findet sich als Unterzeichner in den oben erwähnten Todesurteilen wegen Waffenbesitzes und Wirtschaftsverbrechen – Urteile, die die Karlsruher Staatsanwaltschaft 1960 bei der Einstellung eines Verfahrens gegen Mattern überprüfte und als verhältnismäßig einstufte.⁵⁴

Im Übrigen stehen die vier Todesurteile in acht Tagen zwischen dem 11. und dem 19. September 1942 eher für eine Zeit mäßiger Betriebsamkeit am Sondergericht Brünn: Walter Gäde unterschrieb am 7. Januar 1943 vier Todesurteile in zwei Verfahren; in Sammelverfahren am 10. März 1943 waren es fünf und am 14. Dezember 1944 14 Todesurteile.⁵⁵

Musste Walter Gäde während seiner richterlichen Tätigkeit derart viele Menschen zum Tode verurteilen? War er dazu gezwungen? Nein, weil „selbst

im NS-Staat richterliches [...] Handeln nicht unter Befehlszwang stand. Dem einzelnen rechtsanwendenden oder rechtssprechenden Juristen waren wie kaum einem anderen Vertreter eines staatlichen Organs noch immer Freiräume geblieben, die ein eigenständiges und einem Mindestmaß an Humanität verpflichtetes Handeln ermöglicht hätten. Daß dies in nur ganz wenigen Fällen genutzt wurde, deutet schon an, daß sich diese Juristen freiwillig und ohne Not als Teil des nationalsozialistischen Herrschaftssystems verstanden.⁵⁶

Mit der gleichen Deutlichkeit sagte bereits 1960 der damalige Generalbundesanwalt Max Güde, der in der NS-Zeit selbst Richter und NSDAP-Mitglied gewesen war, in einem Interview, dessen Aussagen damals alles andere als selbstverständlich waren: „Ihm sei niemand bekannt, der [wegen zu milder Urteile] mehr als eine Versetzung oder Entlassung hätte hinnehmen müssen. [...] Wenn man ehrlich sein wolle, könne man nicht verschweigen, dass viele der Todesurteile nicht hätten zu ergehen brauchen. [...] Sie hätten nicht ergehen dürfen, selbst auf der Grundlage der Gesetze, nach denen sie gefällt wurden.“⁵⁷

Anmerkungen

Für den Einblick in das Archivmaterial und Hinweise zur Archivrecherche danke ich Prof. Dr. Jaromir Tauchen (Masaryk-Universität Brno), Herrn Hartmut Kunkel und Dr. Klaus-Detlev Godau-Schüttke. Meine Erkenntnisse teilte ich 2022 der Gäde-Stiftung mit, die aus diesem Anlass ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben hat.

1. Die „Stiftung Walter und Hans-Friedrich Gäde“ wurde 1987 aufgrund einer testamentarischen Verfügung von Dr. med. Else Bianca Gäde eingerichtet, „um [...] im Andenken an ihren Gatten und Sohn Schülerinnen und Schüler zu fördern.“ Sie soll an den am 5.4.1945 gefallenen Sohn Hans-Friedrich und an den ehemaligen Richter Walter Gäde erinnern. Zweck der Stiftung ist die „Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Anschaffung von zusätzlichen Lehrmitteln für den Unterricht der Kieler Gelehrtenschule und durch Förderung besonders begabter und tüchtiger Schülerinnen und Schüler.“
2. Mitteilungen des Verbands ehem. Abiturienten der Kieler Gelehrtenschule, Heft 5: 1914–1921, S. 222.
3. Mitteilungen 6: 1922–25, S. 48.
4. Diese Angabe mit Erwähnung der Marinebrigade Löwenfeld erscheint in allen Jahresbeurteilungen seiner Personalakte, Bundesarchiv (BA) VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1559 A. 04.
5. BA VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1559 A. 04, VBS 1018 (R 3001)/ZD 7636.
6. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 460.19 Nr. 1843.
7. Jahresbeurteilungen, Personalakte Gäde.
8. Robert Bohn, Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. In: Robert Bohn / Uwe Danker (Hg.), „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945. Hamburg 1998, S. 33.
9. Verfügung vom 25.9.1937, Personalakte Gäde.
10. Jahresbeurteilung 1941, Personalakte Gäde.
11. Bewerbungsschreiben vom 18.7.1940, Personalakte Gäde.
12. Ernennungsurkunde vom 16.2.1941, Personalakte Gäde; Jahresbeurteilung 1943, BA VBS

1018 (R 3001)/ZD 7636.

13. Jahresbeurteilungen Personalakte Gäde, Jahresbeurteilung 1943.
14. Jahresbeurteilung 1939, Personalakte Gäde.
15. Tätigkeitsanzeige von 23.11.1942, Personalakte Gäde.
16. Angabe unter anderem im Urteilsregister mit Signatur Z-10-761, Fond SÚMV, Prager Archiv der Sicherheitsdienste (bezpečnostních složek, im Internet: www.abscr.cz/).
17. So z.B. in der Jahresbeurteilung 1937, Personalakte Gäde.
18. Jahresbeurteilung 1943.
19. Ernennungsvorschlag zum Landgerichtsdirektor vom 2.1.1942, Personalakte Gäde.
20. Mitteilungen der Kieler Gelehrtenschule, Heft 18: 1992, S. 6.
21. Mitteilung von Prof. Jaromir Tauchen (Institut für Rechts- und Staatsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brno), Januar 2022.
22. Einreihungsbescheid, Entnazifizierungsakte Gäde, LASH Abt. 460.19 Nr. 1843.
23. Berufungsentscheidung vom 18.10.1948, Entnazifizierungsakte Gäde.
24. Hans Gramm / Walter Gäde, Hand-Kommentar zum Schleswig-Holsteinischen Betriebsrätegesetz. Rendsburg 1950. Zu Hans Gramm siehe Ernst Klee, Personenlexikon zum Dritten Reich. Hamburg 2016 (5. Aufl. 2021), S. 196.
25. Vgl. Holger Schlüter (Hg.), Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Düsseldorf 2016. S. 61ff m. w. Nachw.
26. LASH Abt. 611 Nr. 1886. Zu Hans-Adolf Asbach s. Klee, Personenlexikon, S. 19f.
27. Hans Willenweber, Sondergerichte im Dritten Reich. Frankfurt am Main 1990.
28. Schriftwechsel zwischen S.-H.-Innenministerium und B.-W.-Justizministerium, LASH Abt. 611 Nr. 1886.
29. Brief von Rudolf Bruns vom 2.7.1954, Personalakte Gäde/NRW.
30. Die eidesstattliche Erklärung Bruns vom 8.8.1948 befindet sich in der Entnazifizierungsakte Gäde.
31. Alle Angaben dieses Abschnitts sind der Entnazifizierungsakte Gäde entnommen. Über die Entnazifizierung in Schleswig-Holstein allgemein: Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Integration und Restauration. Kiel 2019 (= ISHZ-Beiheft, 10).
32. Einreihungsbeschluss vom 26.8.1947, Entnazifizierungsakte Gäde.
33. Zitiert nach Godau-Schüttke, Integration und Restauration, S. 14.
34. Sowohl Maßmann (Mitteilungen 11: 1931, S. 72; 19: 1939, S. 81 usw.) als auch Thamm (Mitteilungen 6: 1922-26, S. 82) waren ehemalige Abiturienten der Kieler Gelehrtenschule.
35. 2 K Ls So 40/42, 3 K Ms So 169/42, 5 K Ls So 188/42 wegen Wirtschaftsdelikte; 3 K Ls So 170/42, 3 K Ls So 135/42, 4 K Ls So 181/42 wegen Waffenbesitzes.
36. Sämtliche Angaben aus dem Berufungsantrag vom 13.9.1948 und Beilagen, Entnazifizierungsakte Gäde.
37. Laut Urteilsregister Z-10-761: 9 K Ls So 182/44 (31.10.1944), 7 K Ls So 75/44 und 7 K Ls So 74/44 (3.11.1944).
38. Jahresbeurteilung Okt. 1941, Personalakte Gäde; Jahresbeurteilung 1943.
39. 4 K Ls So 28/42 (3 Jahre Zuchthaus) wegen Abhörnung ausländischen Rundfunks; 2 K Ls So 40/42 (Todesstrafe), 3 K Ls So 70/42 (8 Jahre Zuchthaus), 2 K Ls So 49/42 (7 Jahre) wegen Wirtschaftsdelikte.
40. Tätigkeitsanzeige von 23.11.1942, Personalakte Gäde.
41. Gesuch vom 19.3.1943, Personalakte Gäde.
42. Eine Kopie der Urteile wurde durch Prof. Jaromir Tauchen bereitgestellt.
43. Urteilsregister Z-10-761.
44. 3 K Ls So 135/42 (142-72-2) vom 8.7.1942.
45. Zum Datum des Urteils 868,- RM nach Anwendung der Gehaltskürzungsbestimmungen, Gesuch vom 19.3.1943, Personalakte Gäde.
46. 3 K Ms So 169/42 (134-35-2).
47. Äußerung zum Gnadengesuch zu 2 K Ls So 147/42 (134-60-38).

48. 5 K Ls So 235/43 (100-216/23, 134-54-14) vom 8.9.1943.
49. Siehe F. Vašek mit dem deutschen Titel „Deutsches Sondergericht in Brünn – Teil des Nazi-Terrors in Mähren“, Teil 1, in „Casopis pro právní vědu a praxi“ (Dt: Zeitschrift für Jurisprudenz und Praxis), Bd. 5 Nr. 3 (1997), S. 429; Online: <https://journals.muni.cz/cpvp/article/view/9227/8692> (letzter Abruf 1.3.2022, Beitragsabschnitt maschinell übersetzt).
50. Jahresbeurteilung 1941, Personalakte Gäde.
51. Theodor Schieder et al., Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa. IV: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Bd. 1. München 1984 (Nachdruck der Ausgabe von 1957), S. 73-75; § 7 Abs. 3 im genannten Dekret, S. 214.
52. Mitteilungen der Kieler Gelehrtenschule, Heft 18: 1992, S. 7.
53. Henryk M. Broder, „Knechte des Gesetzes“. Wie der Rechtsstaat seine Richter fand. In: *Der Spiegel* 20/1999; online: www.spiegel.de/politik/knechte-des-gesetzes-a-4e3d0ee4-0002-0001-000013395427 (letzter Abruf 28.2.2022).
54. Neue Erkenntnis. In: *Der Spiegel* 14/1968; Online: www.spiegel.de/politik/neue-erkenntnis-a-9c242836-0002-0001-0000-000046093984 (letzter Abruf 22.1.2023).
55. Archivsignaturen i.d.R.: 3 K Ls So 237/42 (134-38-7) und 3 K Ls So 2/240/42 (142-89-9); 5 K Ls So 58/43 (141-361-2); 1 K Ls So 287/44 (141-306-15).
56. Robert Bohn, Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit, S. 24.
57. Zitiert nach Godau-Schüttke, Integration und Restauration, S. 65.

Der Autor

Angelo S. Salamone, Jahrgang 1968. Studierter Physiker, in Deutschland seit 1999, wo ich als Softwareentwickler arbeite. Auf die Gäde-Stiftung und die Personalie Walter Gäde bin ich zufällig gestoßen, als ich Notizen über die Geschichte der Kieler Gelehrtenschule – die Schule meines Sohnes – gesucht habe. Der Beitrag entstand ursprünglich, um die Verantwortlichen von Stiftung und Schule für eine kritische Betrachtung der eigenen hochgehaltenen Traditionen zu sensibilisieren.

Abstract

Der Beitrag liefert Hintergrundfakten zu dem Umstand, dass die Kieler Gelehrtenschule Fördergelder der „Stiftung Walter und Hans-Friedrich Gäde“ entgegennimmt – wo es sich bei dem Namensgeber Walter Gäde um einen überzeugten Vertreter der NS-Justiz handelt, der zwischen 1942 und 1945 am Sondergerichts Brünn in mindestens 84 Fällen Todesurteile gegen tschechoslowakische Zivilpersonen fällte. 1948 hatte Gäde sich im Rahmen seiner Entnazifizierung zum „Gegner des Nationalsozialismus“ erklärt. Der Verfasser zeichnet erstmals detailliert die Karriere und Tätigkeit Walter Gädes nach und wertet insbesondere 21 Strafverfahren aus, bei denen Gäde 1942/43 in Brünn die Todesstrafe wegen Diebstahls, Wirtschaftsvergehen, „Heimtücke“ oder Sabotage verhängte. Der Autor weist nach, dass Gädes Urteile ideologisch motiviert waren und dass der Kieler Jurist vorhandene Ermessensspielräume bewusst nicht nutzte.